



- **Temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze -
Was ist jetzt zu tun?**

**Webinar am 23. Juni 2020,
14:00 bis 15:00 Uhr**

Ihre Referenten



Dr. Kerstin Bohne

- Rechtsanwältin eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft, Standort Leipzig
- **Beratungsschwerpunkte:** Indirekte Steuern, insbesondere Beratung von Unternehmen in allen Fragen des Umsatzsteuerrechts
- Lehrbeauftragte an verschiedenen Hochschulen
- Dozentin für angehende Fachanwälte für Steuerrecht

Ihre Referenten



Ines Kanitz

- Steuerberater und Partnerin eureos gmbh
steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft,
Standort Leipzig
- **Beratungsschwerpunkte:** Beratung mittelständischer Unternehmen mit internationalem Hintergrund, Betriebsprüfungen, Einspruchs- und Klageverfahren, Steuerrecht für touristische Unternehmen, insbesondere Umsatzsteuer
- Stellvertretende Vorsitzende des Steuerausschuss DRV Deutscher ReiseVerband e.V.

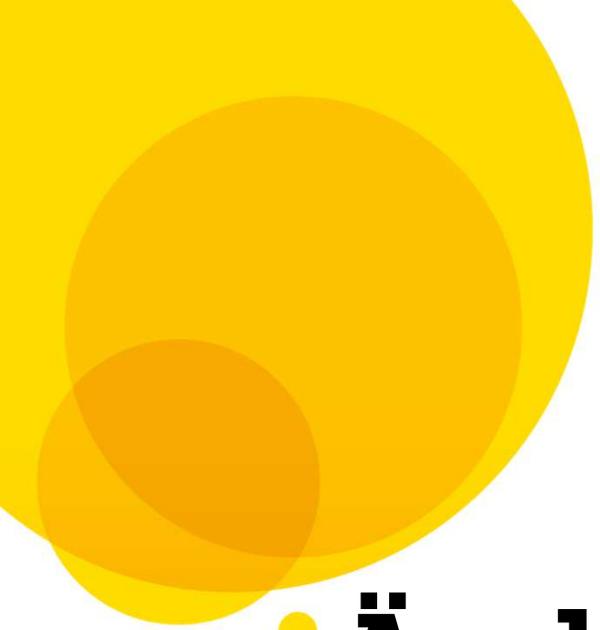
Agenda

Änderungen im Überblick

- Was gilt?
- Wer ist betroffen?
- Was ist entscheidend für die Bestimmung des richtigen Steuersatzes?
- Welche Risiken bestehen?

to do's im Überblick

- Identifizierung unternehmensspezifischer Themen (z.B. An-/Vorauszahlungen, Dauer-/Teilleistungen, Rückvergütungen, Gutscheine)
- technische Anpassungen im Auftrags- und Rechnungswesen
- erhöhter Überwachungs- und Schulungsbedarf



- **Änderungen
im Überblick**

Änderungen im Überblick

Was gilt?*: 6monatige Senkung der Umsatzsteuersätze

- befristete Senkung der Umsatzsteuersätze vom **1. Juli bis 31. Dezember 2020**
- **Regelsteuersatz von 19 % auf 16 %**
- **ermäßigter Steuersatz von 7 % auf 5 %**

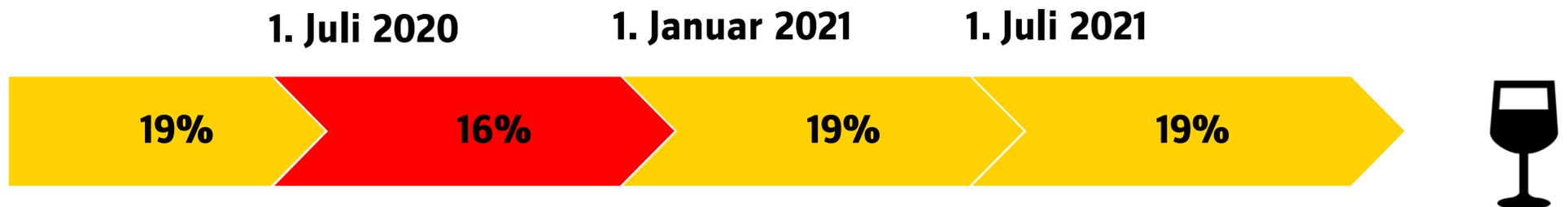
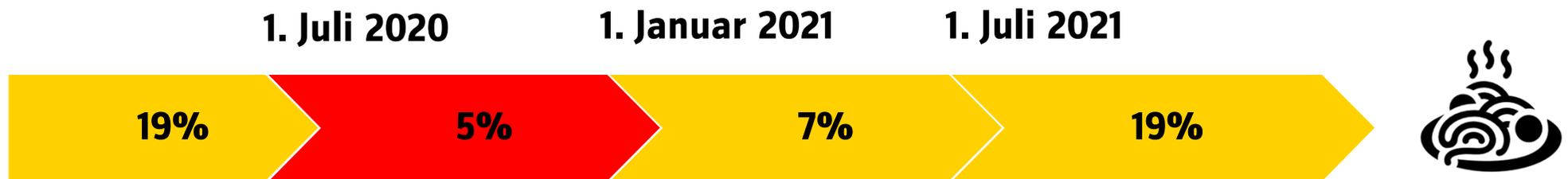


* vorbehaltlich von Änderungen im Gesetzgebungsverfahren

Änderungen im Überblick

Was gilt?*: 12monatige Senkung der USt bzgl. Speisen

- ermäßigter Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Getränken) zwischen **1. Juli 2020 und 30. Juni 2021**



* vorbehaltlich von Änderungen im Gesetzgebungsverfahren

Änderungen im Überblick

„straffer“ Zeitplan

- **3. Juni 2020:** Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket
- **5. Juni 2020:** Formulierungshilfe des BMF
- **12. Juni 2020:** Kabinettsbeschluss des sog. „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz“
- **15. Juni 2020:** Entwurf BMF-Schreiben (finale Version voraussichtlich 30. Juni 2020); bisher keine B2B-Nichtbeanstandungsregelungen
- **29. Juni 2020:** Bundestag / Sondersitzung Bundesrat

Änderungen im Überblick

Betroffen: alle Unternehmen

- Unternehmen, die umsatzsteuerpflichtige Ausgangsleistungen erbringen und/oder zum Vorsteuerabzug berechtigt sind
- Unternehmen, die ausschließlich steuerfreie Umsätze erbringen, die den Vorsteuerabzug ausschließen (z. B. Krankenhäuser, Wohnungsimmobilienernehmer)
- Unternehmer, die als Leistungsempfänger die Steuer schulden (Reverse-Charge)
- Kleinunternehmer

Änderungen im Überblick

Entscheidend: Zeitpunkt der Leistungserbringung

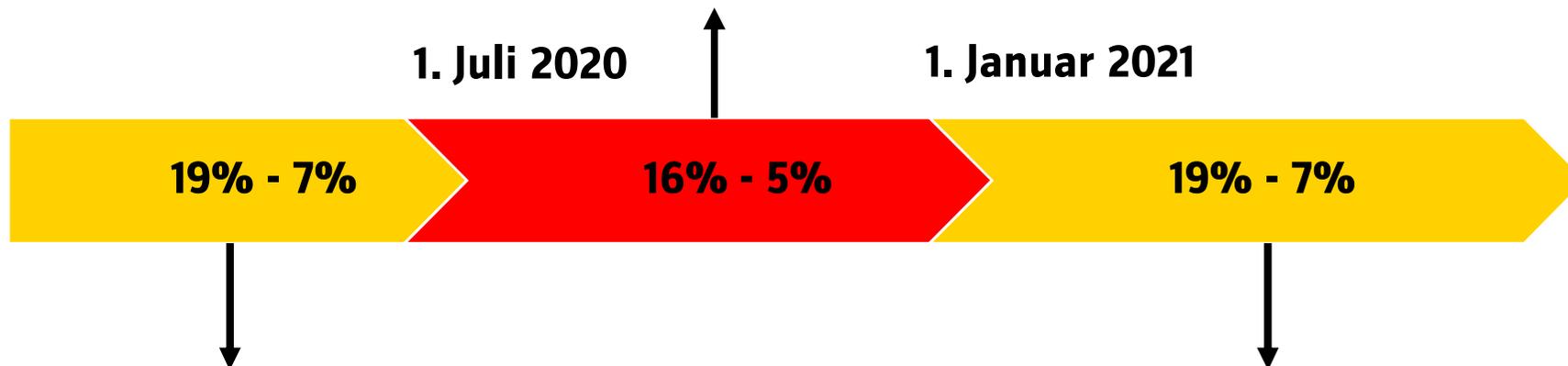
- entscheidend: **Wann ist bzw. gilt Leistung als erbracht?**
- irrelevant:
 - Entgeltvereinnahmung/Zahlung
 - Rechnungsdatum
 - Vertragsschluss
 - Soll-/Ist-Besteuerung



Änderungen im Überblick

Risiko: Ausgangsleistung - Steuerschuld nach § 14c UStG

- irrtümlich zu hoher USt-Ausweis wird gegenüber Finanzamt geschuldet (**§ 14c UStG**), ggf. zivilrechtlicher Erstattungsanspruch des Leistungsempfängers, weil er zu viel Umsatzsteuer gezahlt hat

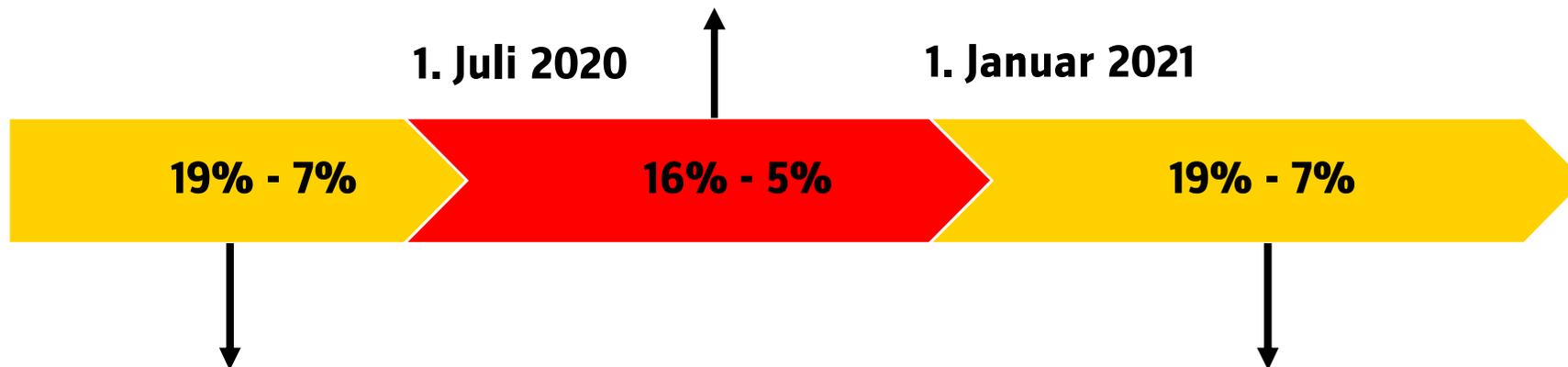


- irrtümlich zu niedriger Umsatzsteuerausweis: **Nachzahlungsrisiko** in Höhe der Steuersatzdifferenz, ggf. zivilrechtlicher Nachzahlungsanspruch gegenüber dem Leistungsempfänger (Frage der Durchsetzbarkeit)

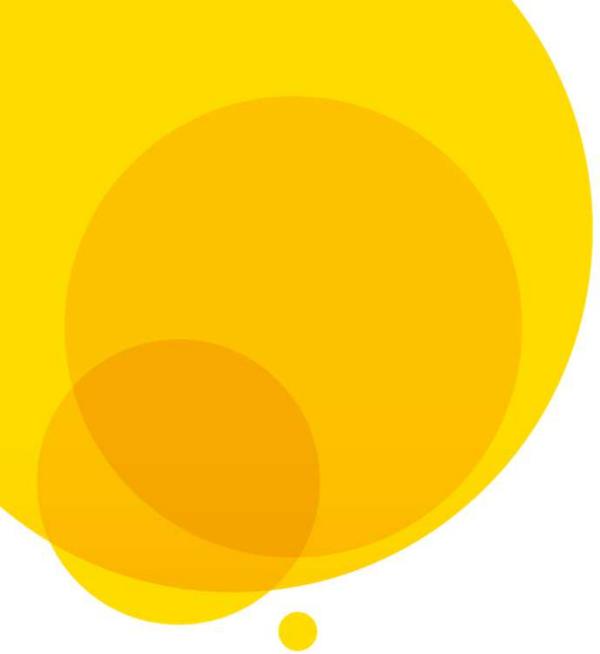
Änderungen im Überblick

Risiko: Eingangsleistung - reduzierter Vorsteueranspruch

- irrtümlich zu hoher Umsatzsteuerausweis: kein Vorsteuerabzug iHv Steuersatzdifferenz, ggf. Zinsbelastung bei nachträglicher Vorsteuerkürzung



- irrtümlich zu niedriger Umsatzsteuerausweis: Nachzahlungsrisiko in Höhe der Steuersatzdifferenz



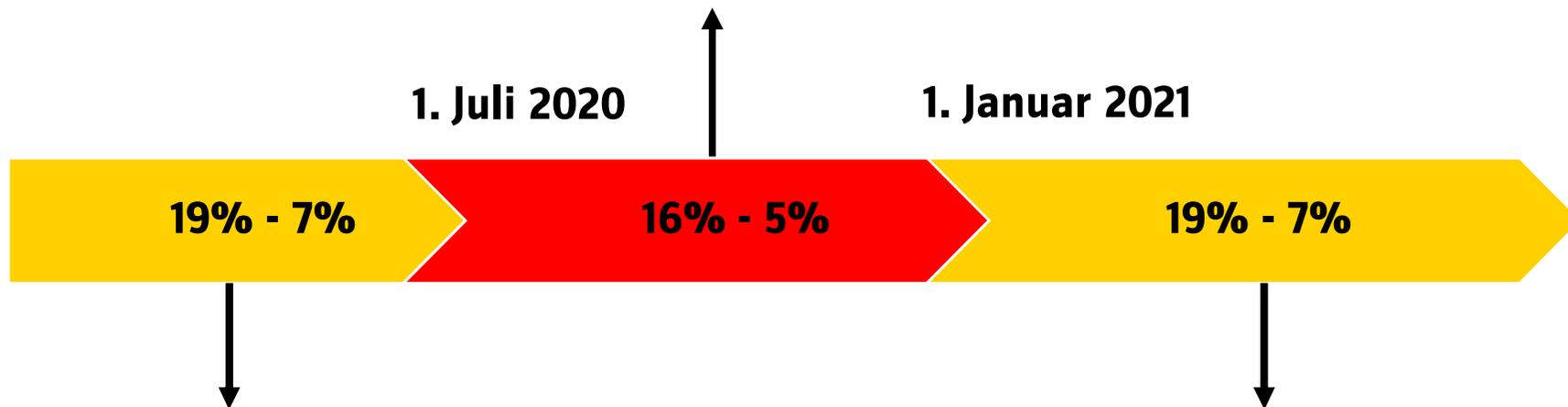
to do's im Überblick

to do's im Überblick

Richtiger Leistungszeitpunkt - Lieferungen?

- (Werk-*)Lieferungen** = Leistungsempfänger erhält **Verfügungsmacht** am Gegenstand

idR (*Übergabe/Abnahme des fertigen Werkes) **Transportbeginn

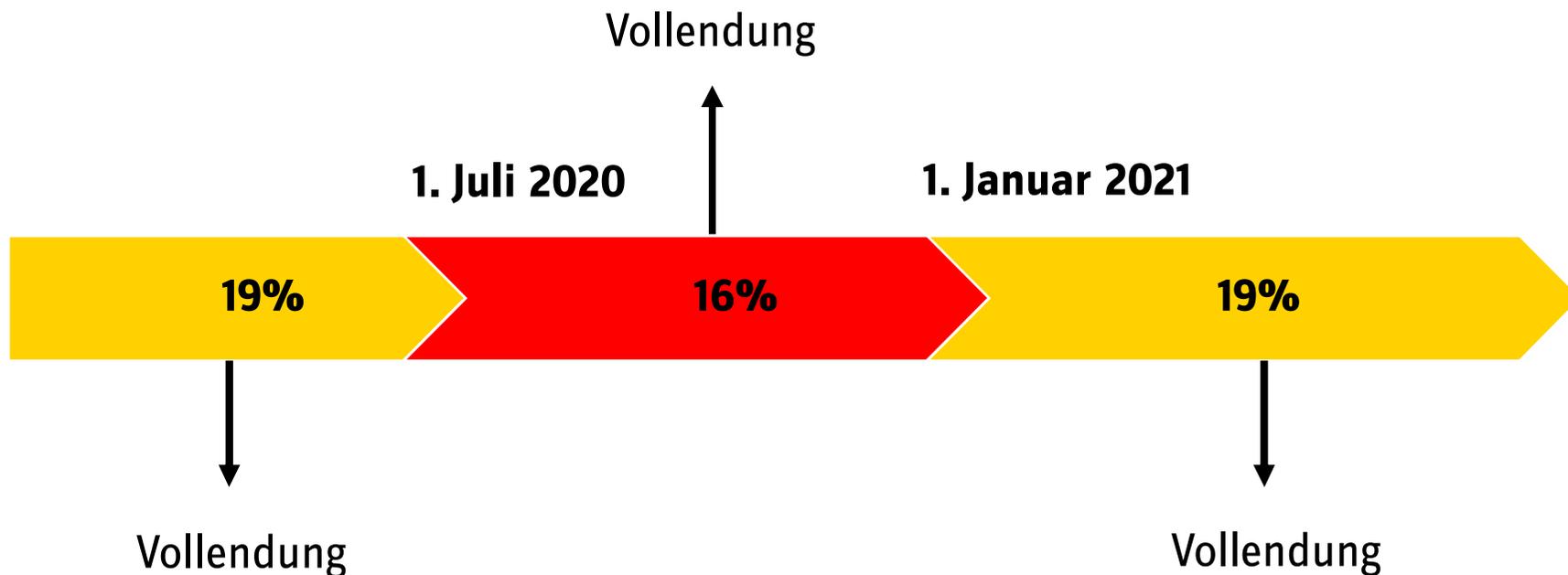


idR (*Übergabe/Abnahme des fertigen Werkes) **Transportbeginn

to do's im Überblick

Richtiger Leistungszeitpunkt - sonstige (Werk-)Leistungen?

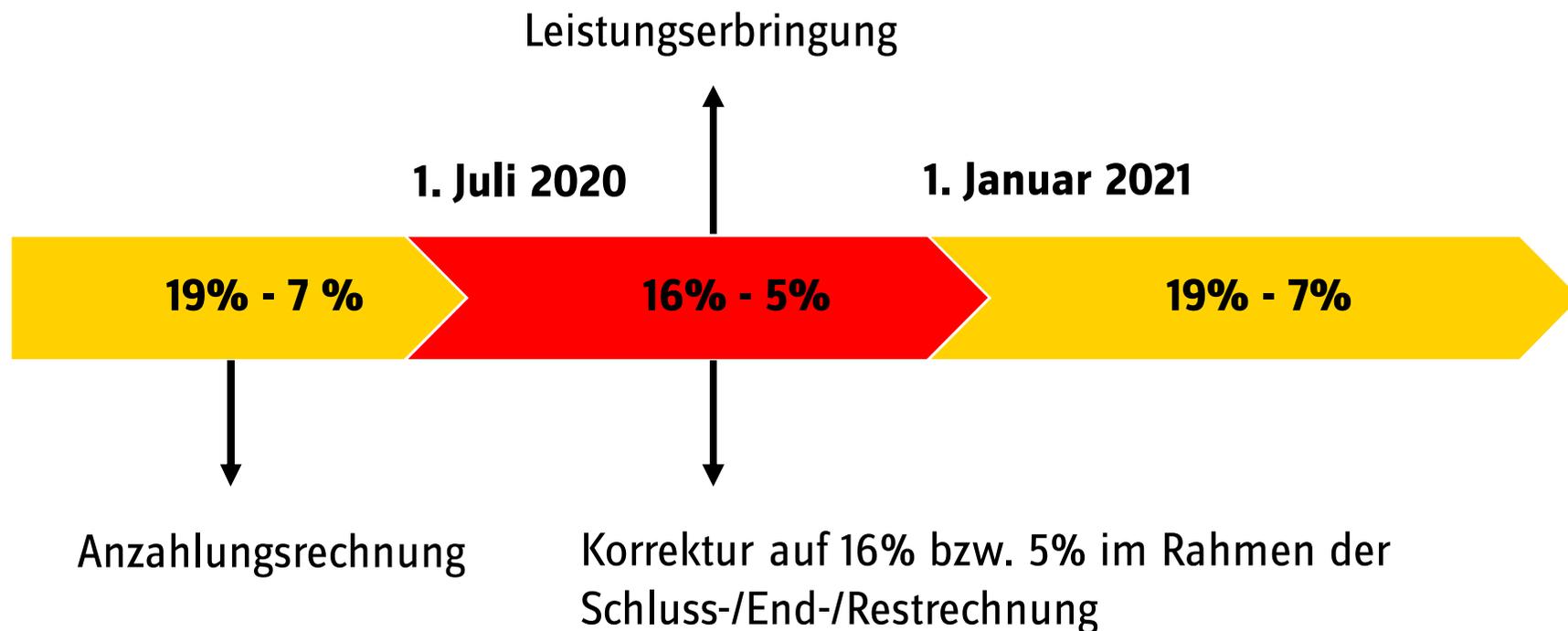
- sonstige (Werk-)Leistungen = Vollendung



to do's im Überblick

Anzahlungen / Teilentgelte

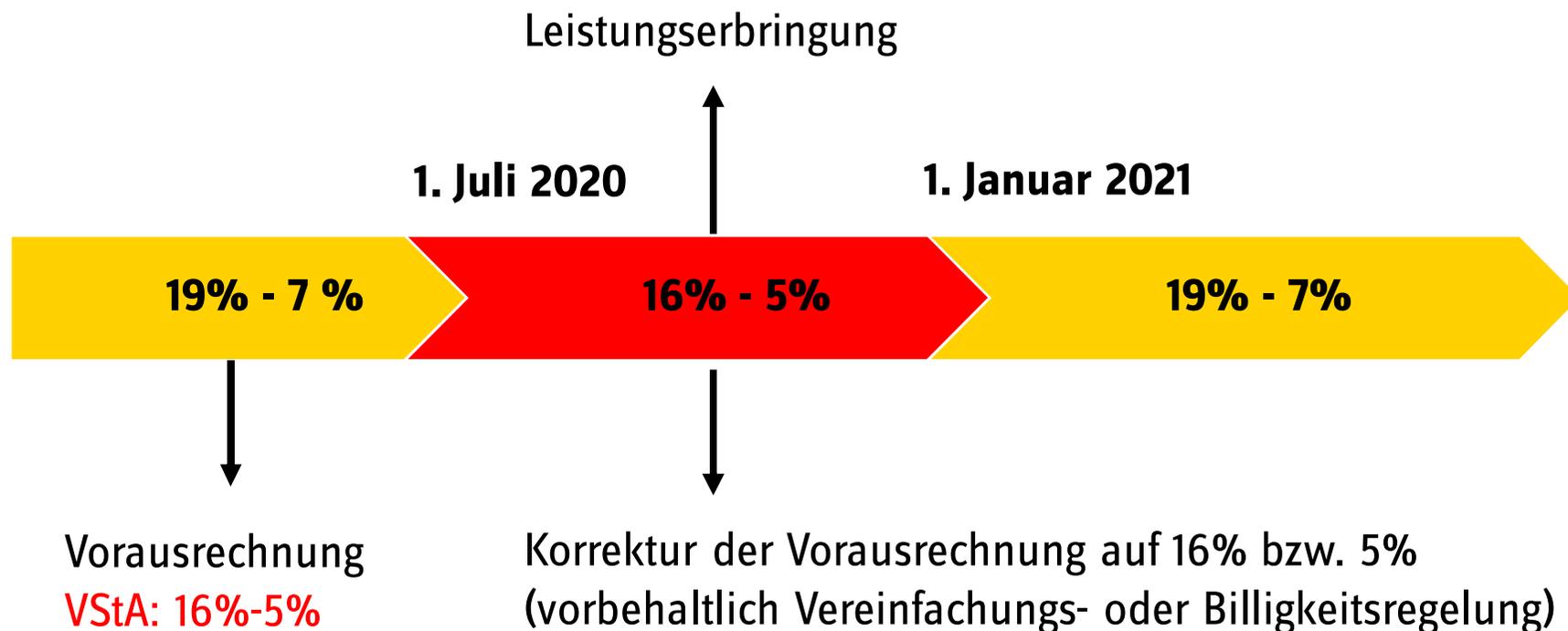
- = Vereinnahmung Teil des Entgelts vor Leistungserbringung durch Leistenden



to do's im Überblick

Vorauszahlung / Vorausrechnung

- = Vereinnahmung / Rechnungsstellung über Gesamtentgelt vor Leistungserbringung durch Leistenden (daher keine Schluss-/End-/Restrechnung)



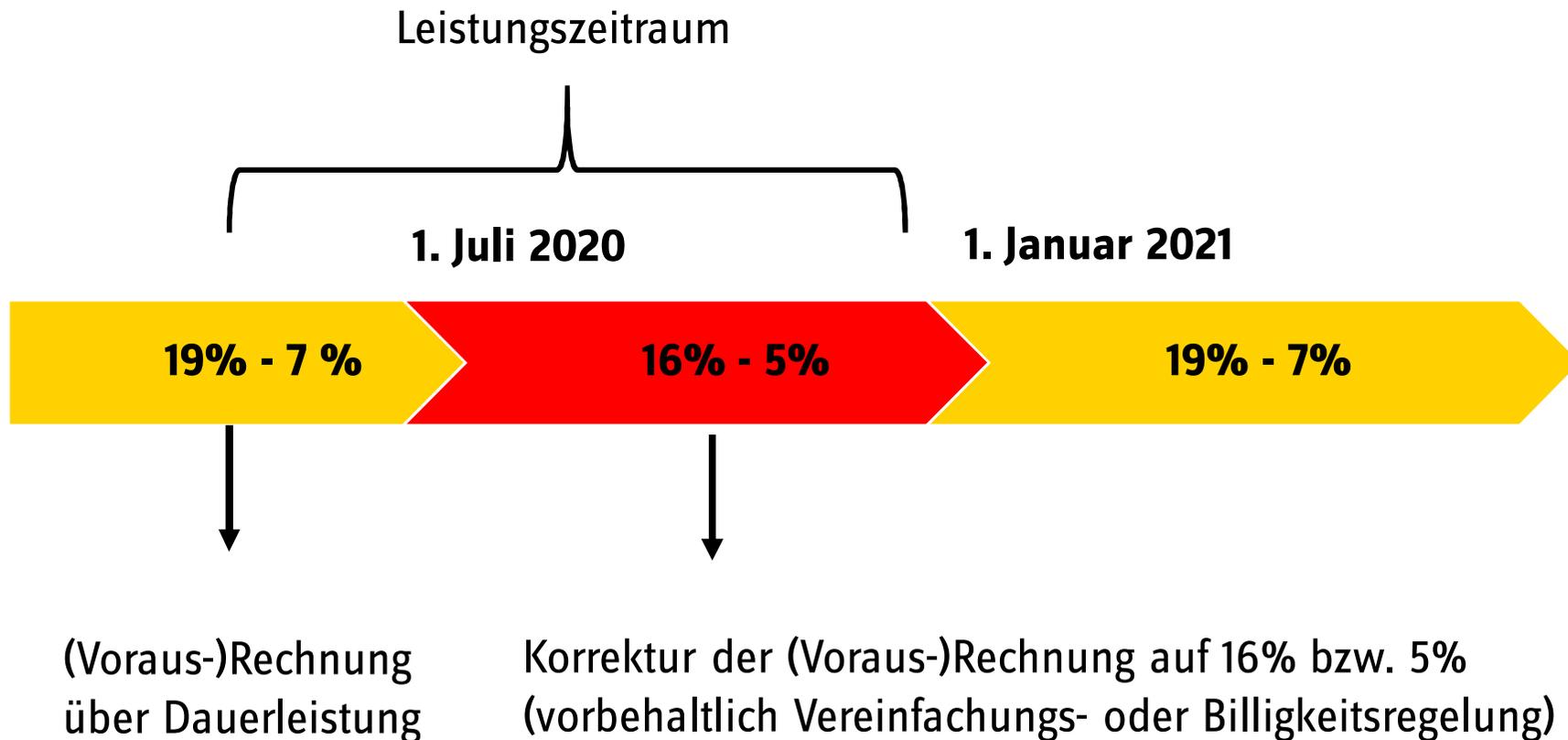
to do's im Überblick

Dauerleistungen

- = v.a. sonstige Leistungen (z.B. Vermietung, Leasing, Wartung, Überwachung, laufende Finanz- und Lohnbuchführung, Strom, Mobilfunkanschluss, Lizenzen, Abonnements)
- unterschiedliche Zeiträume (z.B. ½ Jahr, 1 Jahr, 1 Kalenderjahr, 5 Jahre) oder keine zeitliche Begrenzung
- Grundsatz: Leistungszeitpunkt = **Ende des Leistungszeitraums**
- Ausnahme: Teilleistungen
- **Risiko:**
 - Anwendung falscher Steuersatz
 - § 14c UStG-Risiko
 - eingangsseitig Vorsteuerabzug

to do's im Überblick

Dauerleistungen



to do's im Überblick

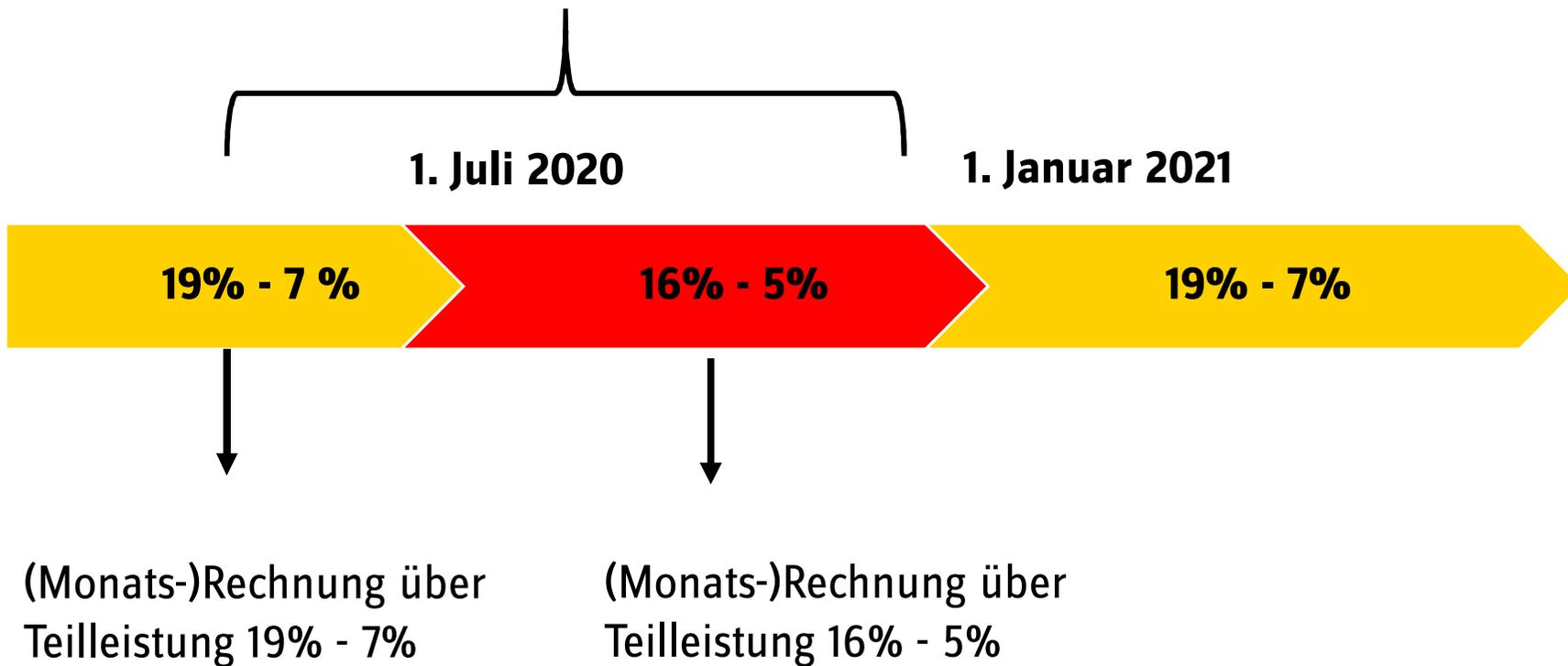
Teilleistungen (z.B. Miete/Pacht)

- Voraussetzungen
 - wirtschaftlich **teilbare** Leistung (Dauerschuldverhältnis, Sukzessivlieferungsvertrag)
 - **Teilentgelt gesondert vereinbart** (z.B. monatlich, viertjährlich)
- Grundsatz: Leistungszeitpunkt = **Ende des Teilleistungszeitraums**
- Risiko / Chance:
 - Anwendung falscher Steuersatz, § 14c UStG-Risiko, eingangsseitig Vorsteuerabzug
 - Anpassung von **Verträgen**, die als Rechnungen gelten oder von **Dauerrechnungen**
 - ggf. Gestaltung anderer Teilleistungszeiträume (Banken, Krankenhäuser, Wohnungsimmobilien, B2C)
 - BMF-Entwurf: gesonderte Vereinbarung vor 1. Juli 2020 erforderlich
 - ggf. unionsrechtswidrig

to do's im Überblick

Teilleistungen

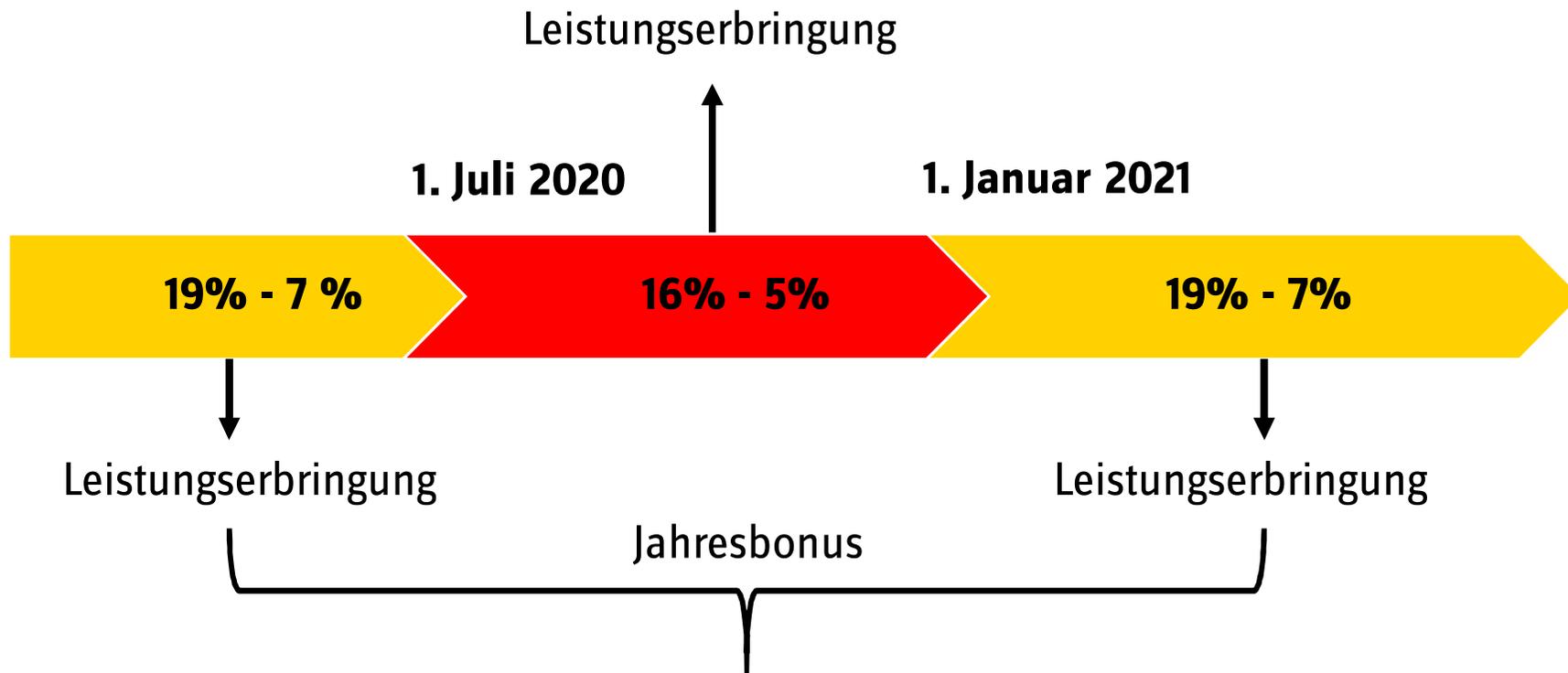
Leistungszeitraum,
aber monatliche Abrechnung



to do's im Überblick

Änderungen der Bemessungsgrundlage

- = nachträgliche Änderungen wie z.B. Skonto, Rabatt, Jahresbonus, sonstiger Preisnachlass, Nachberechnung, Verrechnungspreisanpassungen



to do's im Überblick

Änderungen der Bemessungsgrundlage

- **BMF-Entwurf:** diverse Vereinfachungen
 - **Pro-Rata-Aufteilung**
 - Jahresrückvergütung für gesamtes Kalenderjahr 2020 kann
 - zu 50% (Januar bis Juni) mit 19%-7% und
 - zu 50% (Juli bis Dezember) mit 16%-5% berücksichtigt werden -unabhängig vom Leistungszeitpunkt
 - **Unterlassen der Aufteilung**
 - ggf. kann eine Aufteilung der Umsätze unterbleiben und die Minderung ausnahmslos zum Regelsteuersatz 19% erfolgen
 - Leistungsempfänger hat in diesem Fall entsprechend zu verfahren

to do's im Überblick

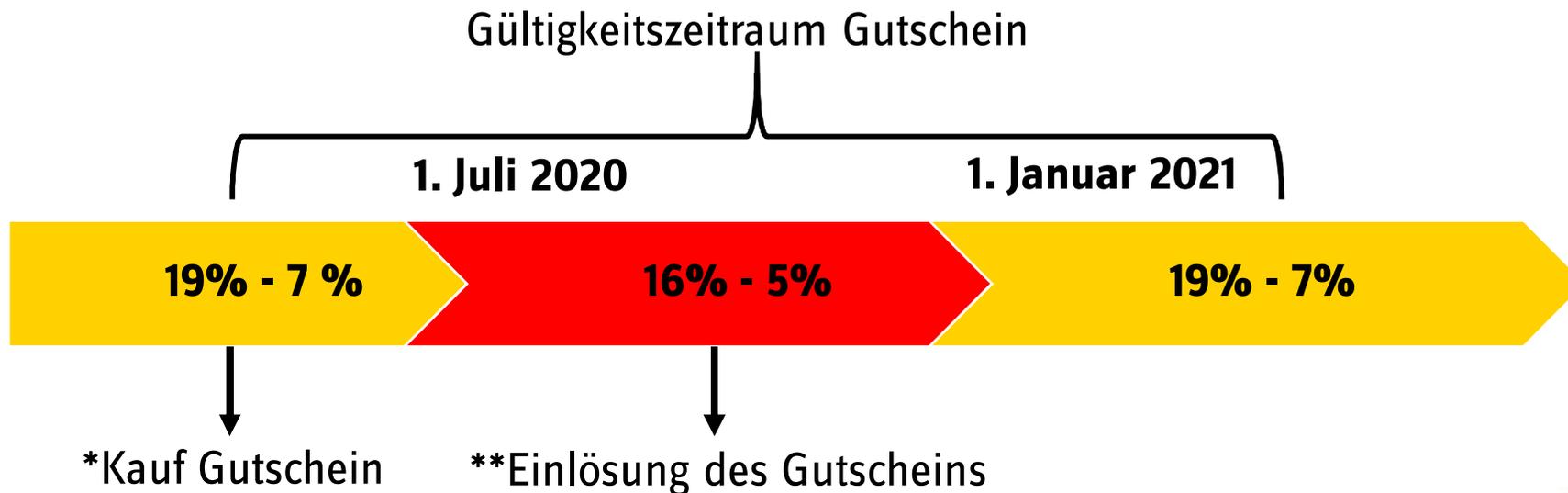
Gutscheine - Einzweck- oder Mehrzweck?

- **Einzweckgutschein***

- Leistungsort / USt stehen bei Ausgabe fest
- Besteuerung im Zeitpunkt der Gutscheinausgabe

- **Mehrzweckgutschein****

- jeder Gutschein, der kein Einzweckgutschein ist
- Besteuerung im Zeitpunkt der Gutscheineinlösung



to do's im Überblick

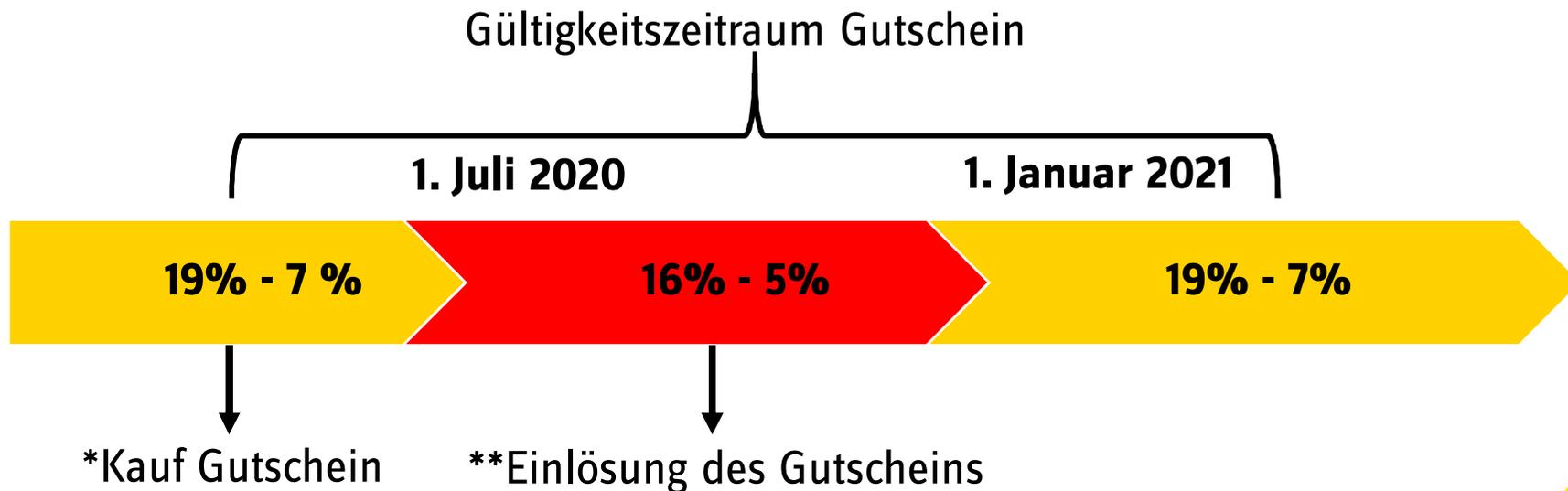
Gutscheine - Einzweck- oder Mehrzweck?

- **Einzweckgutschein***

- z.B. Gutschein über Kauf von Büchern

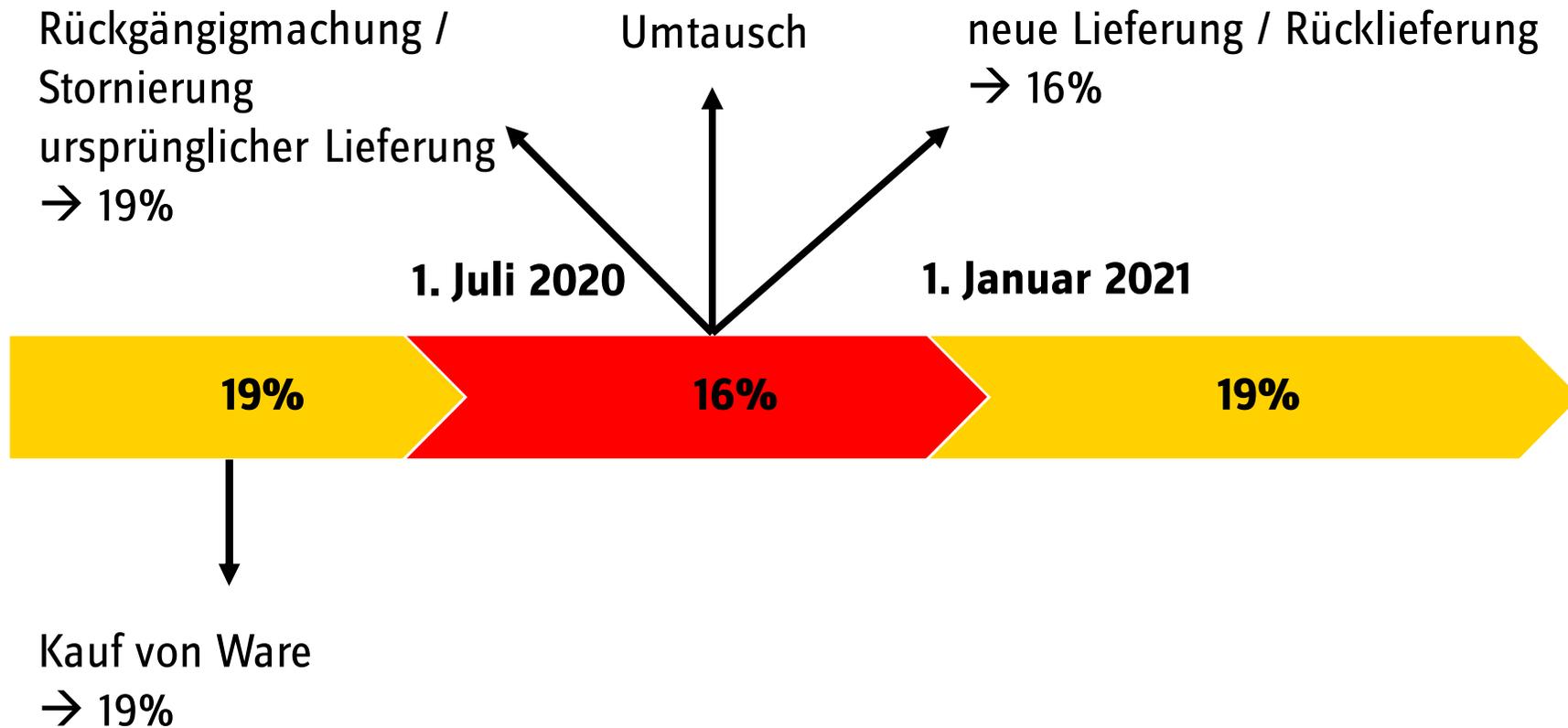
- **Mehrzweckgutschein****

- z.B. Supermarkt-Gutschein für gesamtes Warensortiment (Lebensmittel, Kleidung, Elektronik)



to do's im Überblick

Umtausch, Rücklieferung, Rückgängigmachung, Storno



To do's im Überblick

Zivilrechtliche Ausgleichsansprüche?

- **§ 29 UStG: Ausgleich ustl. Mehr- oder Minderbelastung bei Gesetzesänderungen**
 - Altvertrag (Vertragsschluss vier Monate vor Inkrafttreten, hier: 1. März 2020)
 - Kein abweichende vertragliche Regelung
 - → Leistungsempfänger hat Ausgleichsanspruch infolge Steuersatzsenkung
 - → umgekehrt Leistender hätte Ausgleichsanspruch infolge Steuersatzerhöhung
- **Bruttopreis- oder Nettopreisvereinbarung?**
 - Nettopreis (zzgl. gesetzlicher USt) → stets Ausgleichsanspruch
 - **Bruttopreis** (inkl. gesetzlicher USt, d.h. USt als unselbständiger Preisbestandteil)
 - grdsl. keine Ausgleichspflicht?
 - Ausnahme ergänzende Vertragsauslegung (B2C/B2B?, Vorsteuerabzug?, ggf. branchenspezifische Besonderheiten?)

To do's im Überblick

B2C bzw. kein (eingeschränkter) Vorsteuerabzug

- **ggf. Nutzung Umsatzsteuersenkung**
 - durch zeitliche Verschiebung von Transaktionen (Ein- oder Verkauf) in den Zeitraum der Umsatzsteuersenkung oder
 - durch Vereinbarung größerer Leistungspakte / Teilleistungen
 - relevant für nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmen bzw. Unternehmen mit nicht zum Vorsteuerabzug berechnigten Kunden (wie z. B. Immobilienunternehmen, Krankenhäuser und Pflegeheime, öffentliche Verwaltung, Privatkunden) und daher regelmäßig Bruttopreise vereinbaren
- **bei Weitergabe der Umsatzsteuersenkung:**
 - Erleichterung für Händler/Dienstleister durch pauschale Rabatte an der Kasse (vergleichbar Schlussverkauf, ohne Preisschilder ändern zu müssen), wenn zeitlich begrenzt und durch Werbung bekannt gemacht (§ 9 Abs. 2 PAngV)

To do's im Überblick

Auswahl weiterer Einzelfragen des **BMF-Entwurfs**

- **Pfandsysteme**
 - vereinfachtes Berichtigungsverfahren
- **Telekommunikationsleistungen**
 - einmalig zusätzlicher Abrechnungszeitraum, der am 30. Juni 2020 endet
- **Strom-, Gas- und Wärmelieferungen (Ablesezeitraum)**
 - Vereinfachungen für Aufteilungen, Abrechnungen, Ablesezeitpunkte
- **Personenbeförderungen (Bahn, Taxen, Mietwagen)**
 - Vereinfachung für Bahnticket/Zeitkarten mit Gültigkeit bis Nacht 30. Juni / 1. Juli 2020 (→ 19% möglich) bzw. darüber hinaus (Aufteilung im Schätzungsweg)
 - Nachtschichteinnahmen Taxi/Mietwagen → 16% möglich

To do's im Überblick

Auswahl weiterer Einzelfragen des **BMF-Entwurfs**

- **Gastgewerbe**
 - Nachtschichteinnahmen aus Bewirtungsleistungen → 16% - 5% möglich
 - nicht für Beherbergungsleistungen
- **Handelsvertreter, Handelsmakler (Vermittlungsleistungen, §§ 87 ff., 94 HBG)**
 - Provision → 19% oder 16%, je nach Leistungszeitpunkt der vermittelten Leistung

To do's im Überblick

Schnittstelle Lohnsteuer - Umsatzsteuer

- Sachbezüge und Wertabgaben, z.B.
 - Überlassung von PKW zur privaten Nutzung
 - Geschenke an Mitarbeiter
 - Kantinenumsätze
- Reisekostenabrechnung
- Information der zuständigen Stellen (z.B. Lohnbuchhaltung)
- Umstellen auf neue Steuersätze
- Systeme mehrfach umstellen

To do's im Überblick

Technische Anpassungen im Auftrags- und Rechnungswesen

- Anpassung von Kassen-, ERP- und Kontrollsystemen für sechs Monate
 - Buchungsbelegerstellung
 - Steuerfindungslogik (Erfassen des Leistungsdatums, Belegdatum nicht ausreichend)
 - Stammdaten
 - Reporting
- je nach System: zusätzliche temporäre Steuerschlüssel
- ggf. Einrichtung gesonderter Buchhaltungskonten für Erlös- und Aufwandskonten
- innergemeinschaftliche Erwerbe, Reverse-Charge-Verfahren und Einfuhrumsatzsteuer nicht vergessen

To do's im Überblick

Technische Anpassungen im Auftrags- und Rechnungswesen

- Anbindung an die elektronische Übermittlung im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen
 - **BMF-Entwurf**: voraussichtlich keine neuen Formulare, sondern
 - Umsätze/Steuerbeträge zu 16% - 5% in Zeile 28 USt-VA / Zeile 45 UStE
 - Korrektur von An-/Vorauszahlungen durch negative Bemessungsgrundlage in Zeilen 26/27 USt-VA bzw. 38/41 UStE
- Anpassung der **Layouts der Rechnungen** auf die neuen Steuersätze

to do's im Überblick

BMF-Entwurf: USt-Voranmeldung

I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung					
Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer		Steuer	
		volle EUR	Gt	EUR	Ct
19	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug				
20	Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	41	■		
21	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	44	■		
22	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49	■		
23	Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43	■		
24	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug (z.B. Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG)	48	■		
25	Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)				
26	zum Steuersatz von 19 %	81	■		
27	zum Steuersatz von 7 %	86	■		
28	zu anderen Steuersätzen	35	■	36	
29	Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit USt-IdNr.	77	■		
30	Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Säge- werkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) ...	76	■	80	

to do's im Überblick

BMF-Entwurf: Umsatzsteuererklärung 2020

		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
36	C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben				
37	Umsätze zum allgemeinen Steuersatz				
38	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %	177			
	Unentgeltliche Wertabgaben				
39	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 19 %	178			
	Unentgeltliche Wertabgaben				
40	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG ... zu 19 %	179			
	Unentgeltliche Wertabgaben				
	Umsätze zum ermäßigten Steuersatz				
41	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 %	275			
	Unentgeltliche Wertabgaben				
42	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 7 %	195			
	Unentgeltliche Wertabgaben				
43	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG ... zu 7 %	196			
	Unentgeltliche Wertabgaben				
44					
45	Umsätze zu anderen Steuersätzen	155			156

To do's im Überblick

Überwachungen / Schulungen erhöhen

- Unsicherheiten und Fehleranfälligkeiten bei zwei Umstellungszeitpunkten
- vermehrte Mitarbeiterschulungen
- erhöhte Überwachungen

Besuchen Sie auch unsere Website

<https://www.eureos.de/eureos-webinar-temporaere-senkung-der-umsatzsteuersaetze/>

Besuchen Sie auch unser Corona-Newsportal.

www.eureos.de/corona

Wir stellen kontinuierlich Neuigkeiten zu den Themen Liquiditätssicherung, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht, Steuerrecht sowie Vertrags-, Gesellschafts- und Vergaberecht für Sie zusammen.

Vielen Dank



Dr. Kerstin Bohne
Rechtsanwältin

**eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft
rechtsanwaltsgesellschaft**

Telefon: + 49 (341) 9999 2126
k.bohne@eureos.de
→ www.eureos.de



Ines Kanitz
Partnerin, Steuerberater

**eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft
rechtsanwaltsgesellschaft**

Telefon: + 49 (341) 9999 2102
i.kanitz@eureos.de
→ www.eureos.de

Hinweise zur vorliegenden Präsentation

Die vorliegende Präsentation enthält unsere Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung. Üblicherweise ergeben sich später Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung oder der Interpretation von Rechtsquellen, beispielsweise durch die Finanzverwaltung. Solche Änderungen können eine Überarbeitung oder Fortentwicklung dieser Präsentation notwendig machen. Wir weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass unsere Präsentation auf dem Rechtsstand des unten angegebenen Datums beruht.